

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 31 (1876)

Artikel: Regesten der ältesten Urkunden in der Kirchenlade zu Lauwerz

Autor: Schneller, Joseph

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-112991>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XIII.

Regesten der ältesten Urkunden in der Kirchenslade zu Lauwerz.

Von Archivar J. Schneller.

1.

1462, 8. Winterm.

Stel Reding, Landammann zu Schwyz, wurde vom constanzischen Generalvicar Niclaus Gundelfinger im Namen seines Bischofs Heinrich von Hohen aufgefordert, Kundschafft aufzunehmen in Betreff des streitigen Zehntens, wie und wo derselbe enthoben werden soll von denen von Lauwerz zu Handen der Pfarrer in Art und Schwyz.¹⁾ Die Lauwerzer waren von Alters her die rechten Kirchgenossen von Schwyz, und gaben auch die vier Opfer dahin ab. Dagegen hatten der Kirchherr zu Schwyz oder seine Helfer jene von Lauwerz mit den hhl. Sacramenten zu versehen zum Leben und zum Tod, ausgenommen Unwetters oder anderer Ursachen halber. In diesem Falle tritt dann der Pfarrer von Art an die Stelle des Seelsorgers in Schwyz. — Darum die beidseitige Zehntentrichtung. Geben am Montag vor St. Martinstag.

Siegelt der Landammann. (Geht ab.)

¹⁾ Kirchherr in Art war damals Ulrich Wyllin, und zu Schwyz Johann Wänd.

2.

1480, 17. Hornung.

Drei Cardinalbischöfe, 3 Cardinalpriester und 1 Cardinaldiacon vergünstigen der Kirche in Lowerz, einer Tochter der Pfarrkirche in Kilchgaß, für welche der Rector der Kirche in Mutendal Lukas Kolbing eine besondere ehrende Zuneigung hatte, auf dessen Bitte einen Ablauf von 100 Tagen. Bedingungen: Die Gläubigen sollen dieselbe fleißig und mit Andacht an gewissen festlichen Tagen besuchen, und zu ihrer Ausschmückung hilfreiche Hand bieten.

Dat. Rome, Pontif. SS. Patris et Domini Innocentii VIII.
Anno Quinto.

Die Siegel hängen sämmtlich zerstört, zumal dieser Brief mit No. 1. und den Folgenden anno 1806 beim Bergsturz von Goldau verschüttet worden war.

3.

1504, 1. Augst.

Einen ähnlichen Indulgenzenbrief ertheilte auf Ansuchen von Landammann und Rath zu Schwyz der Capelle in Lowerz Kaimund der Cardinal und päpstliche Sendbote in den teutschen rc. Landen. Datum in Altorff Const. dioc. Pontif. Julii II. Anno I.

4.

1506, 18. April.

Die Capelle in Lowerz, geweiht in der Ehre Gottes, Mariä der Himmelskönigin und des hl. Nothhelfers Sant Theodors, brannte uff Unsergnuss mit Glocken und sämmtlichen Zierrathen gänzlich ab. Nun stellen Landammann und Räthe den Unterthanen von Lauwerz zur Wiederherstellung eines neuen Kirchleins einen Almosen-Brief aus. Geben vff Samstag in der Österwuch.

Das Landessiegel geht ab.

1518, 24. Jänner.

Papst Leo X. überträgt dem Propst von St. Felix und Regula in Zürich, und den Abt von Einsiedeln und Engelberg zu prüfen, ob und in wie weit dem Orte und den Bewohnern in Lauwerz gestattet werden könne, einen eigenen Caplan anzustellen, der da an Sonn- und Feiertagen die hl. Messe und den Gottesdienst halte, die Kinder taufe, und den Lebenden und Sterbenden die hl. Sacramente spende, was bisanhin bei der weiten Entfernung von der Pfarrkirche in Schwyz, und namentlich bei ungestümer Witterung zur Winterzeit beinahe unmöglich geworden war. Einzig nimmt der Papst folgende Festtage aus, wo der Gottesdienst in Schwyz zu besuchen wäre: Palmsonntag, hohe Donnerstag, Churfreitag, Auffahrt des Herrn, Maria Himmelfahrt und Lichtmess. Gegeben zu Rom bei St. Peter, unsers Pontif. im sechsten Jahre.

1520, 28. Herbstm.

In Folge des so eben gerufenen päpstlichen Auftrags wurden die Pfarrherren von Schwyz und Art, Heinrich Baumli und Baltazar Trachsel, so wie Namens der Gemeinde Schwyz Egidius Reichmuth, und Namens der Bewohnerschaft von Lauwerz Heinrich Imhof nach Zürich citirt und beschieden auf Freitag Nachmittag 4 Uhr den 28. Herbstm. in die Capelle der hhl. Jacob und Jakobus im Kreuzgange zum großen Münster. Da wurden die schriftlichen und mündlichen Vorträge angehört, und unter Beobachtung aller rechtlichen Formen, und nach reiflicher Berathung jeglicher Umstände der Rechtsspruch gethan ganz und übereinstimmend mit dem vorgenannten Erlasse Papsts Leo. Actum die et loco supra scripto Indict. 8. Zeugen: Johannes Nieslin Decretor. Doctor, und Johannes Wydmer ecclesie prepositure Canonicus et Capellanus.

Propst Felix Fry bekräftigte den Act mit seiner Unterschrift.

Der Notar Arnold Wynterswic, Priester der Diöcese Münster, schrieb das Instrument.

7.

1581, 13. August.

Markus Sittikus, Cardinalpriester der hl. Röm. Kirche und Bischof von Constanz, berechtiget die Bewohner des Ortes Louwerz, und erlaubt ihnen, daß sie das hl. Sacrament der Taufe den zur Welt kommenden Kindern in ihrer Capelle ausspenden lassen mögen und können; ferner daß die Leiber der Hingeschiedenen in dem neben der Kirche neu errichteten Friedhof beerdiget werden, jedoch mit Vorbehalt und ohne Eingriff in die Rechte der Kirche zu Schwyz und des dortigen jeweiligen Leutpriesters.

Datum Constantie, Indict. nona.

Joannes Missenhart Notarius,
subscriptis.

Vom Siegel noch ein winziges Bruchstück.

